# **Software-Wartungsvertrag**

- (1) Der vorliegende Software-Wartungsvertrag legt die Bedingungen fest, unter denen der Benutzer Anrecht auf Hilfe des Dienstleisters bei der Benutzung von TIM oder Lino hat.
- (2) Vertragspartner sind einerseits OÜ Rumma & Ko als Dienstleister und anderseits der Rechnungsempfänger als Benutzer.

# Vertragsabschluss

- (3) Durch Ausstellen einer Rechnung über einen Jahresbeitrag erklärt der Dienstleister seine Bereitschaft, den vorliegenden Software-Wartungsvertrag mit dem Benutzer einzugehen.
- (4) Zeitraum und Gegenstand des Vertrags sind auf der Rechnung vermerkt.
- (5) Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Zahlung des Rechnungsbetrags auf dem Bankkonto des Dienstleisters eingetroffen ist.
- (6) Der Vertrag endet automatisch nach dem auf der Rechnung vermerkten Zeitraum.
- (7) Falls auf der Rechnung ein Zahlungstermin steht, muss der Benutzer bei verspäteter Zahlung zusätzlich Verzugszinsen von 0,1% pro Tag hinzufügen, um den Vertrag abzuschließen.

# Verpflichtungen des Benutzers

- (8) Eine Kontaktperson zur Verfügung stellen, die aktiv bei Wartung und Weiterentwicklungen mitwirkt sowie alle weiteren Benutzer schult.
- (9) Die Kontaktperson zentralisiert auftretende Probleme und meldet sie dem Dienstleister.
- (10) Mindestens per E-Mail erreichbar sein, idealerweise auch telefonisch, über *instant messaging* oder Internet-Telefon
- (11) Für ein korrekt funktionierendes Computersystem sorgen (z.B. Backups, Hosting, Konfiguration der Rechner und Internet-Clients)
- (12) Rückfragen des Dienstleister beantworten und ihm eventuelle Informationen liefern, die er zur Lösungsfindung braucht.

#### Verpflichtungen des Dienstleisters

- (13) Hilfe leisten bei der Benutzung von TIM bzw. Lino durch Bearbeitung aller Problemmeldungen, die vom Benutzer eingereicht werden.
- (14) Daten des Benutzers vertraulich behandeln.
- (15) Je nach Bedarf persönlich nach Belgien kommen, um vor Ort beim Benutzer zu arbeiten.
- (16) Den Benutzer über neue Entwicklungen und Möglichkeiten informieren.
- (17) Alle Programmierungsarbeiten im Rahmen des Projektes werden als freie Software veröffentlicht und können somit potentiell auch durch andere Organisationen benutzt und/oder weiterentwickelt werden.

#### Dienstleistungen auf Distanz

(18) Normale Dienstleistungen im Rahmen des Wartungsvertrags werden nicht zusätzlich fakturiert. Als normale Dienstleistungen gelten Antwort auf Fragen

- zur Benutzung der Software, Hilfestellung bei Diagnose von Problemen sowie Behebung von Problemen, die durch Arbeiten des Dienstleisters verursacht wurden, z.B. nach einem Upgrade.
- (19) Alle anderen Dienstleistungen gelten als Sonderprojekt und werden zusätzlich berechnet.
- (20) Beispiele für Sonderprojekte sind u.a. Schulung eines neuen Benutzers, Einbauen von neuen Softwarefunktionen (inkl. Analyse, Entwicklung, Installation, Test), Optimierung bestehender Funktionen, Hilfestellung nach fahrlässiger Benutzung oder bei unzureichend funktionsfähigem Computersystem.

# Dienstleistungen vor Ort

- (21) Wenn der Benutzer einen Einsatz des Dienstleisters vor Ort wünscht, kontaktiert er diesen zwecks Terminabsprache.
- (22) Je nach Bedarf plant der Dienstleister Aufenthalte in Belgien, die er per E-Mail ankündigt.
- (23) Um Anrecht auf Dienstleistungen vor Ort zu haben, muss der Jahresbeitrag bezahlt worden sein.
- (24) Arbeiten vor Ort werden in jedem Fall zum Stundentarif fakturiert; auch wenn dabei Arbeiten gemacht wurden, die auf Distanz kostenlos gewesen wären.
- (25) Stundentarif ist 60 €, für Anfahrt wird 10€ (Eupen) oder 25€ (bis 15 km) fakturiert. Zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer falls anwendbar.

### **Haftungsausschluss**

- (26) Der Dienstleister garantiert nicht die Fehlerfreiheit der Software, sondern seine Hilfestellung bei Problemen.
- (27) Sollte jemand aufgrund der Benutzung oder Nichtbenutzbarkeit der Software zu Schaden kommen, kann der Dienstleister dafür nicht rechtlich haftbar gemacht werden.
- (28) Im Falle eines Problems tun alle Beteiligten ihr Bestes, um das Problem zu lösen.

# Sonstige Regeln

- (29) Der Vertrag wird prinzipiell automatisch verlängert durch eine Rechnung des Dienstleisters für das nächste Beitragsjahr.
- (30) Eventuelle Absicht zur Nicht-Verlängerung wird dem Partner unverzüglich mitgeteilt.
- (31) Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr entsprechend des belgischen Gesundheitsindexes angepasst.
- (32) Dienstleister und Benutzer können jederzeit einvernehmlich die Höhe des Jahresbeitrags anpassen. Plausible Begründung für solche Anpassungen sind z.B. Änderungen im Umfang der Software oder strukturelle oder personelle Veränderungen des Benutzers.
- (33) Rechnungen über Jahresbeiträge dürfen auch stückweise bezahlt werden, also z.B. ¼ der Gesamtsumme alle drei Monate. Wobei der Benutzer dann selbst dafür verantwortlich ist, dass jede einzelne Teilzahlung rechtzeitig ausgeführt wird.

